

## § 0901 BGB

Ist ein Recht an einem fremden [Grundstück](#) im Grundbuch mit Unrecht gelöscht, so erlischt es, wenn der Anspruch des Berechtigten gegen den Eigentümer verjährt ist. Das Gleiche gilt, wenn ein kraft Gesetzes entstandenes Recht an einem fremden [Grundstück](#) nicht in das Grundbuch eingetragen worden ist.